

Satzungen

des

Apothekerverbandes Bergisch-Land e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Apothekerverband Bergisch-Land e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die berufsethischen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen, wissenschaftlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und nach außen zu vertreten.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchsetzung wirtschaftlicher Belange der Apotheken,
- b) die Vertretung der Interessen der Apotheker gegenüber den Trägern der sozialen Krankenversicherung und anderer Verbände,
- c) die Durchführung von Fortbildungsaufgaben,
- d) die Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Apotheker werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Auftrag ist zu Händen des Vorsitzenden an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme in besonderen Fällen der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorlegen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt (im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen), an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind ferner verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

§ 6

Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam.

§ 7

Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Satzung und/oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder diese nicht erfüllt.
 - b) wenn es seinen Beitragspflichten und Umlagepflichten trotz mehrmaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
 - c) wenn es im berufsgerichtlichen Verfahren wegen einer schweren Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Apothekerverbandes Bergisch-Land e.V.

Gegen den Beschluß kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch muß der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Apothekerverbandes Bergisch-Land e.V.
3. Jedes Mitglied hat Rederecht und Antragsrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr namens des Vorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Rundschreiben zu erfolgen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden festgelegt.
5. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn sie von wenigstens 10% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
6. Der Vorsitzende kann in dringenden Angelegenheiten mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden.
8. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied aufgrund dem Vorstand vorzulegender schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehr als ein Mitglied kann von einem anwesenden Mitglied nicht vertreten werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder,

3. die Beratung und Beschlußfassung über die satzungsmäßig gestellten Anträge,
4. die Beschlußfassung über die Satzung.
5. die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge sowie über die Höhe der Umlagen,
6. die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern,
7. die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Apothekerverbandes Nordrhein e.V.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer, geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch danach Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Eine vorzeitige Abberufung kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
3. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereins, seines Vermögens und seiner Einrichtungen,
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt als Vorstand niederlegen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
7. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart aus, hat eine Neuwahl innerhalb eines Monats durch eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 12

Gültigkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Kassenwart

Dem Kassenwart untersteht das Kassen- und Rechnungswesen. Alljährlich legt er im Namen des Vorstandes der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über die Ein- und Ausgänge vor.

Er wird nach Prüfung der Kasse durch zwei von der Hauptversammlung des Vorjahres gewählte Mitglieder von der Hauptversammlung entlastet.

§ 14

Schriftführer

Der Schriftführer ist dem Vorsitzenden für die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung verantwortlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Ausschüsse und Kommissionen

Für besondere Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse und Kommissionen aus den Reihen der Mitglieder bilden.

§ 16

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut angegeben sein. Eine Satzungsänderung kann nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muß der Antrag auf Auflösung des Vereins angegeben sein.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Ergänzende Verfahrensvorschriften

1. Vorstandssitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, in dringenden Fällen kann die Einladung auch mit verkürzter Frist erfolgen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen aller Organe sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
3. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.
4. An Sitzungen der Kommissionen oder Ausschüsse nehmen nur die dazu bestimmten Mitglieder teil. Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder Zugang zu solchen Sitzungen. Der Zutritt anderer Personen widerspricht der mit der Bildung einer Kommission verfolgten Absicht, einen bestimmten arbeitsfähigen Kreis von Sachverständigen zusammenzuziehen und würde wegen der Zufälligkeit eine Benachteiligung gegenüber anderen Interessenten darstellen.
5. Über Sitzungen und Arbeitsergebnisse von Kommissionen und Ausschüssen werden Niederschriften angefertigt; diese erhalten die Mitglieder dieser Gremien und der Vorstand.

1. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

2. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

3. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

4. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

5. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

6. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

7. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

8. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

9. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.

10. Die Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und am 13. Juli 2000 unter Nr. 54 VR 1642 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen worden.